Begriffe im Verkehrsingenieurwesen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **30 (1973)**

Heft 10

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-782092

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Presse die gleichen verdrehenden und verleumderischen Kleininserate, jedoch, die schlechten Erfahrungen bei der kantonalen Vorlage berücksichtigend, erst am Freitag vor der Abstimmung. Entgegen der Mitteilung einer in Chur erscheinenden Zeitung dürfte die Opposition nicht in «bäuerlichen Kreisen», sondern bei den Spekulanten gesucht werden. Der Bedeutung des Kurorts Klosters entsprechend, mit geläufigen Bodenpreisen von 800 bis 400 Franken, stand diesbezüglich ja auch einiges auf dem Spiel. Bei den Landwirten war übrigens die nun bekannte Tatsache festzustellen, dass sich gerade der «echte» zukunftsgerichtete Landwirt sehr für die Ortsplanung engagierte.

Der positive Ausgang darf vor allem auf die ausführliche Orientierung und den Einsatz der Planungskommission, allen voran Gemeindepräsident Nationalrat G. Brosi und Kurdirektor W. Filli, zurückgeführt werden. Nach verschiedenen negativen Ausgängen von Kurortsplanungen im Kanton Graubünden beweist Klosters, dass mit der nötigen Sorgfalt heute im Kanton Graubünden eine verantwortungsvolle Mehrheit gefunden werden kann.

Begriffe im Verkehrsingenieurwesen

Dieses Nachschlagewerk — es handelt sich um den Bericht Nr. 20 zur ORL-Planung vom Juli 73 — soll Verkehrsfachleuten und weiteren Interessenten die heute gültigen begrifflichen Grundlagen liefern. Die erläuterten Begriffe beziehen sich vor allem auf den Verkehrsträger Strasse.

Der Inhalt wurde in die folgenden vier Teile gegliedert:

— Teil A enthält ein alphabetisches Schlagwortverzeichnis aller Begriffe
— Teil B erläutert ungefähr 420 Begriffe und gibt Hinweise auf Synonyme und Zusammenhänge
— Teil C enthält die wichtigsten Abkürzungen
— Teil D gibt Hinweise auf die wichtigsten Quellen

Die vorliegende Arbeit entstand als Forschungsauftrag des Eidgenössischen Amtes für Strassen- und Flussbau in Zusammenarbeit mit den zuständigen Kommissionen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner (VSS).

Begriffe im Verkehrsingenieurwesen, Bericht Nr. 20 zur ORL-Planung, Juli 1973. Rudolf Bucher/Gustav Burgherr, 100 Seiten, Fr. 9.50. Bezug beim Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung der ETH Zürich, Weinbergstrasse 35, 8006 Zürich.

Vortragszyklus ‹Wohnen und Leben› an der Hochschule St. Gallen

Die Hochschule St. Gallen veranstaltet im Wintersemester 1973/74 erstmals einen Vortragszyklus über das Thema «Wohnen und Leben». Im Gegensatz zu den öffentlichen Vorlesungen richtet sich diese Veranstaltung nicht nur an die Bevölkerung der Stadt und Region St. Gallen, sondern auch an eine breitere Oeffentlichkeit, die sich mit den Problemen Bauen, Leben und Wohnen befasst. Die Referenten haben sich bereit erklärt, diese Probleme umfassend darzustellen, neue Realisierungsmöglichkeiten zu entwickeln und in einer sowohl den Fachleuten wie der breiteren Oeffentlichkeit zugänglichen Form zu präsentieren. Dieser Zyklus bezweckt somit, neue Impulse und Wege zu lebensgerechterem Wohnen aufzuzeigen und die Bevölkerung zu sensibilisieren. Diesem Zweck dienen auch die an die Referate anschliessenden Diskussionen im Plenum bzw. am runden Tisch.

Das Programm

20. November: Notstand Wohnen? (Dr. L. Burckhardt, Basel; Prof. Dr. A. Nydegger, St. Gallen; Prof. dipl. Arch. H. Rohner, Zürich).

4. Dezember: Wohnen à la carte (Prof. M. Bächler, Darmstadt).

15. Januar 1974: St. Gallen — eine Chance zu lebensgerechter Stadtentwicklung (Prof. W. M. Förderer, Karlsruhe/Schaffhausen).

5. Februar 1974: Wohnen im Spannungsfeld der Bodenpolitik (Prof. Dr. A. Nydegger).

26. Februar 1974: Schweizerische Wohnbaupolitik — Möglichkeiten und Grenzen (Fürsprecher Th. Guggenheim, Bern).

Beginn der Vorträge jeweils 20.15 Uhr. Die Veranstaltungen finden in der Aula der Hochschule St. Gallen statt. Eintritt frei. *Auskünfte erteilt Dr. A. Hemmer, General-Guisan-Strasse 9, 9010 St. Gallen, Telefon 071 22 99 65.*

Gemeinde kontra Heimatschutz

vlp. Der Friede eines Dorfes nahe bei Solothurn wird seit einigen Monaten schwer erschüttert. Der Gemeinderat legte im September 1972 Pläne öffentlich auf, die die Bauzone wesentlich erweitern sollten. Der Solothurner Heimatschutz erkühnte sich, dagegen Einsprache zu erheben, und nach deren Ablehnung durch die Gemeindeversammlung erst noch beim Regierungsrat Beschwerde einzureichen. Die Gemeinde bestritt dem Heimatschutz die Beschwerdelegitimation und berief sich auf die grundsätzliche Planungsfreiheit der solothurnischen Gemeinden.

Das Baudepartement des Kantons Solothurn holte beim Berner Universitätsprofessor P. Saladin ein Gutachten über die Beschwerdeberechtigung des Heimatschutzes ein. Im Entscheid des solothurnischen Regierungsrates Nr. 3560 vom 19. Juni 1973 wird in Uebereinstimmung mit der Auffassung des Gutachters ausgeführt, der Beschwerdeführer müsse durch die angefochtene Verfügung «berührt» sein, er müsse also in einer engen spezifischen Beziehung zu ihr stehen. Der Beschwerdeführer müsse zudem «nachteilig» berührt, er müsse also beschwert sein. Diese Berührung könne nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz zwar verschieden eng sein. «Jedenfalls müsse der Rekurrent ein spezifisches eigenes, aktuelles mittelbares oder unmittelbares Interesse an der Aufhebung der Verfügung haben.» Der Gutachter und der Regierungsrat kommen zum Schluss, dass alle diese Kriterien in dem zu beurteilenden Fall erfüllt waren. Dabei dürfte vor allem die Erwägung interessieren, dass der kantonale gleich wie der Schweizer Heimatschutz statutengemäss das heimatliche Landschaftsbild vor Entstellung bewahren wollen. Darin ist eindeutig auch eine Einflussnahme auf die Raumordnung zu erblicken. Es zählt zu den Anliegen des Schweizer Heimatschutzes — und damit auch seiner Sektionen —, auf den Schutz besonders schöner Landschaften, auf die Ausdehnung von Grün- und Erholungszonen und auf die Verhinderung allzu ausgedehnter Baugebiete hinzuwirken.

Der Entscheid des Solothurner Regierungsrates wird es dem Heimatschutz auch in andern Kantonen leichter machen, die Anliegen eines grossen Teils des Volks, der sich oft kaum Gehör verschaffen kann, zu vertreten. Darüber darf man sich um so mehr freuen, als der Heimatschutz in der Regel die verschiedenen im Spiele stehenden Interessen erkennt und abwägt, und damit nicht einseitig die Anliegen des Bewahrens auch dann vertritt, wenn einmal Neuerungen mehr Gewicht beizumessen ist.